Verwaltungsvorschrift zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Produktions- und Spielorten, Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern des Tanzes, der darstellenden und performativen Künste in Berlin vom 1. Dezember 2026

Auf Grund des § 17 Abs. 1 a) des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung bestimmt die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1

Empfangende der Förderung

Gefördert werden

Produktions- und Spielorte (das sind Theater, produzierende Aufführungsorte, Aufführungsorte mit eigener Programmgestaltung sowie Orte, die der Produktion, Entwicklung und Recherche dienen in den Bereichen Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres),

Gruppen (das sind Vereinigungen in den Bereichen Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres ohne feste Bindung an einen Produktions- oder Spielort) sowie

Personen, die

a) auf eigene Rechnung Produktions- und Spielorte für die Bereiche Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres zur Verfügung stellen
b) Produktionen in den Bereichen Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres realisieren.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Verfahren der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen, die die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung (Bewilligungsstelle) unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe der nach den Haushaltsplänen Berlins zur Verfügung stehenden Mittel vergibt.

(2) Die Zuwendungen werden in der Regel auf Antrag durch jährlichen Verwaltungsakt (Bescheid) der Bewilligungsstelle für maximal vier aufeinanderfolgende Kalenderjahre vergeben.

(3) Die jeweils mit den Ausschreibungen festgelegten und kommunizierten Antragsfristen sind Ausschlussfristen.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

§ 3

Arten der Förderung

(1) Die Förderung wird gewährt entweder

a) als Förderung des gesamten Betriebes der / des Zuwendungsempfangenden (institutionelle Förderung) oder

b) als Förderung einzelner Maßnahmen (Projektförderung).

(2) Projektförderung wird gewährt

a) für jeweils bis zu vier aufeinander folgende Kalenderjahre und nach Bedarf

- für die (Mit-)Finanzierung von Produktionen,

- für die (Mit-)Finanzierung von Arbeitsstrukturen (allgemeine Ausgaben, die für die Entwicklung und Sicherung der Produktions- und Spielorte, der Gruppen oder der Einzelkünstlerinnen bzw. -künstler notwendig sind, aber nicht einzelnen Produktionen zugeordnet werden können),
- für die Herrichtung bzw. Unterhaltung von Produktions- und Spielorten.

b) durch die (Mit-)Finanzierung einzelner Produktionen bzw. Wiederaufnahmen.

Für eine Förderung nach Buchstabe a) oder b) kommen in der Regel nur professionell arbeitende Produktions- und Spielorte, Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstler der Bereiche Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres in Betracht.

(3) Über die Art der Förderung entscheidet die Bewilligungsstelle.

§ 4

Finanzierungsarten

Die Förderungen gem. § 3 Absatz 1 bis 3 werden vergeben entweder

a) zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt als die / der Zuwendungsempfangende die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung) oder

b) mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben der / des Zuwendungsempfangenden (Festbetragsfinanzierung).

2. Abschnitt: Konzeptförderung

2.1 Konzeptförderung als institutionelle Förderung für Produktions- und Spielorte

§ 5

Voraussetzung für die Förderung

(1) Konzeptförderung als institutionelle Förderung kann Berliner Produktions- und Spielorten nach Maßgabe der Beurteilung des künstlerisch-programmatischen Konzepts der / des Antragstellenden durch die Bewilligungsstelle, die in der Regel dazu Gutachten von bis zu drei unabhängigen Sachverständigen (§ 18) einholt, gewährt werden. Das Ergebnis der Beurteilung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Förderung wird in der Regel für vier Kalenderjahre gewährt.

§ 6

Verfahren

(1) Der Antrag auf Konzeptförderung als institutionelle Förderung ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle in der Regel bis zum 31. Januar des vorletzten Kalenderjahres vor dem ersten Jahr der beantragten Konzeptförderung als institutionelle Förderung zu stellen und innerhalb der Frist zu begründen. Fällt der 31. Januar auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag. Die Uhrzeit wird gesondert bekanntgegeben. Die Begründung des Antrags soll das künstlerisch-programmatische Konzept, die Planung und ihre konkrete Umsetzung (einschließlich der Finanzierung) für die ersten beiden in den Förderungszeitraum fallenden Spielzeiten darstellen.

(2) Die Bewilligungsstelle entscheidet durch Bescheid. Sie holt in der Regel dazu ein Gutachten von bis zu drei unabhängigen Sachverständigen (§ 18) ein.
Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können bei ablehnender Entscheidung empfehlen, den Antrag auf Konzeptförderung in die Beratungen für die Basisförderung für Produktions- und Spielorte (§10) aufzunehmen.

§ 7

Zuwendungen im Rahmen der Konzeptförderung als institutionelle Förderung

(1) Zuwendungen werden nach Maßgabe der Zuwendungsbescheide gewährt.

(2) Die Zuwendungsbescheide können vorsehen, dass Folgendes zulässig ist:

a) die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen,

b) der Abschluss von Versicherungsverträgen auch in Fällen, in denen die Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die Zuwendungsbescheide müssen vorsehen, dass das Land Berlin sie mit der Folge der Rückforderung von Zuwendungen widerrufen bzw. kündigen kann, wenn

a) die / der Zuwendungsempfangende das der Förderentscheidung zugrundeliegende Konzept nachhaltig verlässt,

b) die / der Zuwendungsempfangende deutlich von ihrem Betätigungsspektrum lt. Zuwendungsantrag abweicht,

c) die Voraussetzungen einer Förderung nach §§ 23, 44 LHO aus Gründen, die in der Organisation oder dem den Zuwendungszweck betreffenden Verhalten der / des Zuwendungsempfangenden liegen, nicht mehr gegeben sind,

d) die / der Zuwendungsempfangende eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann,

e) die Voraussetzungen für einen Antrag auf Insolvenz oder Gesamtvollstreckung über das Vermögen der / des Zuwendungsempfangenden vorliegen oder ein Vergleichsverfahren eröffnet wird,

f) die / der Zuwendungsempfangende nicht in der gemäß Wirtschaftsplanaufstellungsschreiben vorgegebenen Frist einen Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vorlegt,

g) die / der Zuwendungsempfangende mit einem Verwendungsnachweis mehr als sechs Monate in Verzug ist oder

h) ein der / dem Zuwendungsempfangenden erteilter Bescheid gemäß § 49 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unanfechtbar widerrufen worden ist.

(4) Im Übrigen gestaltet die Bewilligungsstelle die Zuwendungsbescheide unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

(5) Wird ein Zuwendungsbescheid mit einer / einem Zuwendungsempfangenden geschlossen, der bzw. die ein dem Land gehörendes Grundstück oder Gebäude benutzt, so sollen zugleich auch die Konditionen der Überlassung geregelt werden.

(6) Soll eine über längere Zeit gewährte Förderung eingestellt werden, so kann die / der Zuwendungsempfangende noch für eine Übergangsphase weiter gefördert werden, damit ihr/ihm die Umstrukturierung oder ordnungsgemäße Liquidation ermöglicht wird.

2.1. Konzeptförderung für Gruppen ohne Produktions- und Spielort

§ 8

Voraussetzung für die Förderung

Eine vierjährige Konzeptförderung als Projektförderung kann Gruppen ohne Produktions- und Spielort gewährt werden,

- deren Tätigkeit bereits über mehrere Jahre anhaltende künstlerische Eigenart gezeigt hat,
- die bereits eine mehrjährige Projektförderung im Bereich Tanz, darstellende und performative Künste durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erhalten haben,
- die, im Falle von juristischen Personen, ihren Sitz in Berlin haben oder, im Falle von Personengesellschaften, deren Gesellschafter mindestens zur Hälfte ihren Wohnsitz in Berlin haben,
- die erwarten lassen, dass sie im Förderzeitraum jährlich mindestens eine neue Produktion oder ggf. eine Wiederaufnahme in Berlin zeigen werden.

§ 9

Verfahren

(1) Der Antrag auf vierjährige Konzeptförderung als Projektförderung für Gruppen ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle in der Regel bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, mit dem die Förderung beginnen soll. Fällt der 31. Januar auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag. Die Uhrzeit wird gesondert bekanntgegeben.

Dem Antrag sind in der Regel beizufügen:

a) Beschreibung der bisherigen Tätigkeit der Antragstellenden und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik,

b) eine künstlerische Konzeption, die inhaltlich und strukturell, sowie organisatorisch den gesamten Förderzeitraum umfasst,

c) Angaben darüber,

- welche künstlerischen Projekte für die ersten beiden Jahre des Förderzeitraums vorgesehen sind,
- welche Personen für die Durchführung verantwortlich sein sollen und
- wie die organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden sollen,

d) ein Kosten- und Finanzierungsplan.

(2) Die Bewilligungsstelle soll nach Einholung einer Stellungnahme der Jury (§ 19) bis zum 31. Mai des Jahres der Antragstellung entscheiden. Die Jury kann bei ablehnender Entscheidung empfehlen, den Antrag auf Konzeptförderung in die Beratungen für die Basisförderung für Gruppen (§12) aufzunehmen.

(3) Die Jury kann sich hier für ein zweistufiges Antragsverfahren entscheiden, welches sich aus einem schriftlichen Antrag in der ersten Runde und einer mündlichen Anhörung in der zweiten Runde zusammensetzt. Antragstellende, deren Anträge in der ersten Abstimmungsrunde ausreichend Voten durch die Jury erhalten haben (in der Regel zwei oder drei Stimmen, abhängig

Quorum und Festlegung durch die Jury), können in einer zweiten Runde zu einer Anhörung eingeladen werden. Die Anhörungen haben eine standardisierte Länge und Struktur. Dies bildet die Grundlage für weitere Abstimmungsrunden bzw. für die Stellungnahme der Jury.

(4) Die Bewilligungsstelle kann Rücklagen und Rückstellungen sowie Versicherungsverträge in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 erlauben.

(5) Für Anträge auf Fortsetzung der Konzeptförderung als Projektförderung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterlagen nach Abs. 1 Buchstabe a) lediglich den auslaufenden Förderzeitraum betreffen müssen.

3. Abschnitt: Basisförderung (Projektförderung)

3.1 Zweijährige Basisförderung für Produktions- und Spielorte

§ 10

Voraussetzung für die Förderung

(1) Zweijährige Basisförderung kann Berliner Produktions- und Spielorten nach Maßgabe ihres programmatischen Profils gewährt werden, welches bereits auf positives Interesse bei Publikum und Kritik gestoßen ist.

(2) Es können folgende Mittel beantragt werden:

a) Zuschüsse zur Erhaltung und Ausstattung des Produktions- bzw. Spielortes,

b) Betriebszuschüsse für solche Produktions- und Spielorte,

c) Programmmittel.

§ 11

Verfahren

(1) Der Antrag auf zweijährige Basisförderung für Berliner Produktions- und Spielorte ist schriftlich bzw. digital bei der Bewilligungsstelle in der Regel bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, mit dem die Förderung beginnen soll. Fällt der 31. Januar auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag. Die Uhrzeit wird gesondert bekanntgegeben. Dem Antrag sind in der Regel beizufügen:

a) Beschreibung des programmatischen Profils und dessen Aufnahme bei Publikum und Kritik,

b) bei Bedarf von Programmmitteln, Angaben darüber,

- welche künstlerischen Projekte für den Förderzeitraum vorgesehen sind
- welche Personen für die Durchführung verantwortlich sein sollen und
- wie die organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden sollen,

c) ein Kosten- und Finanzierungsplan.

(2) Die Bewilligungsstelle entscheidet durch Bescheid. Sie holt in der Regel zuvor eine Stellungnahme der Jury (§ 19) ein.

(3) Die Bewilligungsstelle kann Rücklagen und Rückstellungen sowie Versicherungsverträge in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 erlauben.

(4) Für Anträge auf Fortsetzung der Förderung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterlagen nach Abs. 1 Buchstabe a) lediglich den auslaufenden Förderzeitraum betreffen müssen.

3.2 Zweijährige Basisförderung für Gruppen, Einzelkünstlerinnen und -künstler

§ 12

Voraussetzung für die Förderung

Zweijährige Basisförderung kann Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern gewährt werden,

- deren Tätigkeit bereits künstlerische Eigenart gezeigt hat und auf positives Interesse bei Publikum und Kritik gestoßen ist,
- wenn, im Falle von juristischen Personen, sie ihren Sitz, im Falle von Einzelkünstlerinnen und -künstlern, sie ihren Wohnsitz oder wenn, im Rahmen von Personengesellschaften, die Gesellschafter mindestens zur Hälfte ihren Wohnsitz in Berlin haben,
- die erwarten lassen, dass sie pro Jahr der Förderung mindestens eine neue Produktion oder ggf. eine Wiederaufnahme in Berlin zeigen werden.

§ 13

Verfahren

(1) Der Antrag auf zweijährige Basisförderung für Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstler ist schriftlich bzw. digital bei der Bewilligungsstelle in der Regel bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, mit dem die Förderung beginnen soll. Fällt der 31. Januar auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag. Die Uhrzeit wird gesondert bekanntgegeben. Dem Antrag sind in der Regel beizufügen:

a) Beschreibung der bisherigen Tätigkeit der Antragstellenden und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik,

b) Angaben darüber,

- welche künstlerischen Projekte für den Förderzeitraum vorgesehen sind
- welche Personen für die Durchführung verantwortlich sein sollen und

– wie die organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden sollen,

c) ein Kosten- und Finanzierungsplan.

(2) Die Bewilligungsstelle entscheidet durch Bescheid. Sie holt in der Regel zuvor eine Stellungnahme der Jury (§ 19) ein.

(3) Die Bewilligungsstelle kann Rücklagen und Rückstellungen sowie Versicherungsverträge in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 erlauben.

(4) Für Anträge auf Fortsetzung der Basisförderung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterlagen nach Abs. 1 Buchstabe a) lediglich den auslaufenden Förderzeitraum betreffen müssen.

4. Abschnitt: Einjährige Förderungen

4.1 Einjährige Förderung für Produktions- und Spielorte

§ 14

Voraussetzung für die Förderung

(1) Einjährige Förderung kann Berliner Produktions- und Spielorten nach Maßgabe ihres programmatischen Profils gewährt werden.

(2) Es können folgende Mittel beantragt werden:

a) Zuschüsse zur Erhaltung und Ausstattung des Produktions- bzw. Spielortes,

b) Betriebszuschüsse für solche Produktions- bzw. Spielorte,

c) Programmmittel.

§ 15

Verfahren

(1) Der Antrag auf einjährige Förderung für Berliner Produktions- und Spielorte ist schriftlich bzw. digital bei der Bewilligungsstelle in der Regel bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Förderung beginnen soll. Fällt der 30. Juni auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den

nächstfolgenden Werktag. Die Uhrzeit wird gesondert bekanntgegeben. Der Antrag muss eine genaue Darstellung darüber enthalten, für welche Nutzungsart der Produktions- und Spielort bestimmt ist und mit welcher Inanspruchnahme durch welche Nutzer zu rechnen ist. Ferner sind ihm in der Regel beizufügen:

a) Beschreibung des programmatischen Profils,

b) bei Bedarf von Programmmitteln, Angaben darüber,

- welche künstlerischen Projekte für den Förderzeitraum vorgesehen sind
- welche Personen für die Durchführung verantwortlich sein sollen und
- wie die organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden sollen,

c) ein Kosten- und Finanzierungsplan.

(2) Die Bewilligungsstelle entscheidet durch Bescheid. Sie holt in der Regel zuvor eine Stellungnahme der Jury (§ 19) ein.

4.2 Einzelprojektförderung

§ 16

Voraussetzung für die Förderung

Im Rahmen der Einzelprojektförderung kann Produktions- und Spielorten, Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern ein Produktionskostenzuschuss zu zeitlich begrenzten Inszenierungsvorhaben gewährt werden.

Antragstellende müssen, im Falle von juristischen Personen, ihren Sitz, im Falle von Einzelkünstlerinnen und -künstlern, ihren Wohnsitz oder, im Falle von Personengesellschaften, hinsichtlich der Gesellschafter mindestens zur Hälfte ihren Wohnsitz in Berlin haben und darüber hinaus:

a) mindestens eine Produktion erarbeitet und in Berlin gezeigt haben, die bei Publikum und Kritik auf Interesse gestoßen ist oder

b) bei Antrag auf Einstiegsförderung einer der folgenden Personengruppen entsprechen:

- Personen, die eine professionelle Ausbildung im Bereich Tanz, der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres abgeschlossen haben (Berufseinsteigende),
- Personen, die die professionelle künstlerische Qualität ihrer Arbeit im Bereich Tanz, der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres nachweisen, jedoch keine professionelle Ausbildung in diesen Bereichen abgeschlossen haben (Quereinsteigende),
- Personen, die bereits künstlerisch in diesen Bereichen tätig waren (z.B. als Tänzerin bzw. Tänzer oder Schauspielerin bzw. Schauspieler) und als künstlerisch Verantwortliche (z.B. als Regisseurin bzw. Regisseur oder Choreografin bzw. Choreograf) arbeiten wollen (Berufsumsteigende),
- Personen, die eine professionelle Ausbildung im Bereich Tanz, der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres abgeschlossen haben und nach einer nachgewiesenen Arbeitspause von mindestens fünf Jahren wieder in ihren Beruf einsteigen möchten (Wiedereinsteigende).

Voraussetzung für die Beantragung einer Einstiegsförderung ist zudem, dass Antragstellende der hier genannten Personengruppen zuvor keine Förderung bzw. im Fall von Wiedereinsteigenden während der Dauer der Arbeitspause keine Förderung durch die Bewilligungsstelle in den Bereichen Darstellende Künste / Tanz erhalten.

§ 17

Verfahren

(1) Der Antrag auf Einzelprojektförderung ist schriftlich bzw. digital bei der Bewilligungsstelle in der Regel bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll. Fällt der 30. Juni auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag. Die Uhrzeit wird gesondert bekanntgegeben. Dem Antrag sind in der Regel beizufügen:

a) bei Antragstellenden nach § 16 Buchstabe a) Unterlagen über die bisherige künstlerische Tätigkeit der Antragstellenden und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik,

b) bei Antragstellenden im Rahmen der Einstiegsförderung nach § 16 Buchstabe b)

- für Berufseinsteigende: einschlägige Zeugnisse, sofern schon vorhanden, und ggf. die Dokumentation von Studienprojekten oder nicht eigenverantwortlichen Projekten im Bereich der Darstellenden Künste / Tanz
- für Quereinsteigende: Nachweis über professionelle künstlerische Qualität im Bereich der Darstellenden Künste / Tanz (z.B. Link zu Arbeitsproben, Referenzschreiben etc.)
- für Berufsumsteigende: Nachweis der Eignung durch Dokumentation einer Arbeit im Bereich der Darstellenden Künste / Tanz (z.B. Link zu Arbeitsproben / Projekte, Referenzschreiben etc.)
- für Wiedereinsteigende: Dokumentation der letzten Arbeit vor der Arbeitspause im Bereich der Darstellenden Künste / Tanz

c) Angaben darüber, welches künstlerische Projekt vorgesehen ist und wie es realisiert werden soll,

d) ein Kosten- und Finanzierungsplan.

(2) Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der Jury (§ 19) zu dem Projekt durch Bescheid über die Zuwendung.

5. Abschnitt: Sachverständige und Jury

§ 18

Sachverständige

(1) Die Bewilligungsstelle soll, wenn sie bei der Entscheidung über die Förderung gemäß § 5 Abs. 1 Sachverständiger bedarf, nach Möglichkeit für alle im Verlauf eines Kalenderjahres vorkommenden Fälle dieselbe Person oder dieselben Personen beauftragen. Dabei hat sich die Bewilligungsstelle das Recht vorzubehalten, die Stellungnahme des bzw. der Sachverständigen zu veröffentlichen.

(2) Als Sachverständige sollen nur solche Personen ausgesucht werden, die durch frühere oder gegenwärtige Berufstätigkeit eng mit dem Tanz und/oder der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres verbunden sind, ohne jedoch dadurch bei ihrer Tätigkeit als Sachverständige in Interessenkonflikte geraten zu können. Sie sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Gesamtüberblick über die Produktionen der für eine Begutachtung in Betracht kommenden Produktions- und Spielorte und Gruppen in der laufenden Spielzeit haben.

(3) Für die Arbeit der Sachverständigen stellt die Bewilligungsstelle alle relevanten Unterlagen zur Verfügung, nachdem sie das Einverständnis der zu Begutachtenden dazu eingeholt hat. Der bzw. die Sachverständige oder die Sachverständigen kann bzw. können weitere Auskünfte bei den zu Begutachtenden einholen.

(4) Der bzw. die Sachverständige oder die Sachverständigen gibt bzw. geben eine Stellungnahme/Evaluation schriftlich bzw. digital bei der Bewilligungsstelle ab.

§ 19

Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren der Jury

(1) Für die Zusammensetzung und das Verfahren der Jury gilt die Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Berufung und Arbeit von Gremien, Beiräten und Jurys für die Förderungen von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen in Berlin (VV Jurys) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Darüber hinaus gilt:

a. Die bei der Entscheidung über Projektförderungen nach § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 zu beteiligende Jury besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

b. Die Bewilligungsstelle beruft die Mitglieder der Jury und holt dazu in der Regel Vorschläge von den Interessenverbänden der Darstellenden Künste / des Tanzes und ggf. von Berliner Theatern sowie Produktions- und Spielorten sowie Gruppen ein. Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Berufung auf eine dem Arbeitsumfang angemessene Honorierung der Jurys zu achten.

c. Die Jury ist in der Wahl ihres Verfahrens grundsätzlich frei.

d. Die Jury verfasst über Empfehlungen - zur beantragten Förderung dem Grunde und dem Umfang nach hinaus - in der Regel einen ausführlichen Kommentar.

e. Zur fachlichen Unterstützung und im Einvernehmen mit der Jury kann die Bewilligungsstelle für einzelne Sparten der für die Förderung in Betracht kommenden Bereiche Fachgremien oder Expertinnen bzw. Experten beteiligen.

f. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, die Zahl der maximal zu fördernden Projekte in den verschiedenen Förderprogrammen zu begrenzen, um die Umsetzbarkeit der Projekte zu sichern.

g. Geschäftsstelle ist die Bewilligungsstelle.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Die Konzeptförderung für Gruppen, Einzelkünstlerinnen und -künstler 2024-2027, die zweijährigen Programme Basisförderung für Gruppen, Einzelkünstlerinnen und -künstler bzw. Basisförderung für Produktionsorte 2026/2027 sowie die Programme einjährige Förderung von Produktionsorten bzw. Einzelprojekte 2027 wurden bzw. werden letztmalig auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Produktionsorten, Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern des Tanzes, der darstellenden und performativen Künste in Berlin vom 22. Oktober 2019 ausgeschrieben bzw. bewilligt.

(2) Für Förderungen, die aufgrund der Verwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 2019 bewilligt wurden, gelten für die gesamte Dauer des jeweiligen Bewilligungszeitraums die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung fort.

(3) Für Berliner Produktions- und Spielorte sowie Compagnien und Gruppen, die aufgrund gesonderter haushaltsgesetzlicher Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers institutionell gefördert werden bzw. für jene, die in 2026/2027 im Epl. 08 unter 68604 gelistet sind und nicht unter die in dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Förderverfahren fallen, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

§ 21

Befristung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft. Sie tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Cerstin Richter-Kotowski

Staatssekretärin für Kultur

- <u>Anlage 1 zu der Verwaltungsvorschrift: Bestimmungen zur Beihilfe</u>

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L167/1 vom 3O.Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

- Anlage 2 zu der Verwaltungsvorschrift: Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Berufung und Arbeit von Gremien, Beiräten und Jurys für die Förderungen von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen in Berlin